

SATZUNG

des "SPORTVEREIN FELSENKELLER DRESDEN "

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Felsenkeller Dresden" e.V.
2. Der Sitz ist in Dresden.
Er wurde am 22.10.1990 gegründet und soll im Vereinsregister beim Kreisgericht Dresden eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Turnen, Sport und Spiel
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - (1) ordentliche Mitglieder
 - (2) Kinder (bis 13 Jahre)
 - (3) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - (4) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder gem. Ziffer 1,3 und 4 auf direktem Weg.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit den 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist; dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben; gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitgliederversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionskommision

§5

Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung sowie die Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt jeweils bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.
 - b) Die Mitgliederversammlung - wie auch Jahreshauptversammlung- sollten wenigstens einmal jährlich stattfinden.

3. Die Tagesordnung für die Einberufung gemäß Ziffer 2a) soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Revisionskommission
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Entlastung der Revisionskommission
 - f) Neuwahl des Vorstandes
 - g) Neuwahl der Revisionskommission
4. Die Tagesordnung gemäß Ziffer 2b) soll Festlegungen entsprechend Vorstandsbeschlüssen und operativer Notwendigkeiten enthalten.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Der Zeitraum für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gem. Ziffer 2a) kann auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder bzw. bei erforderlichen Vereinsinteresse verkürzt werden.
Für die Einberufung gelten die Vorschriften gemäß Ziffer 3.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister.
Hiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 7 Finanzen

1. Der Vorstand schlägt die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Körperschaft vor, die diese auf einer Mitgliederversammlung gemäß § 5 Ziffer 3 oder 4 beschließt.
2. Die Gruppen können ihre Mitglieder zu weiteren Zahlungen verpflichten, wenn dies der spezielle materielle Aufwand der jeweiligen Gruppe erfordert. Hierzu ist ein Beschluß der Mitgliedschaft notwendig, der von einer Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist.
3. Die Haftung des Vereins ist auf das Vermögen desselben beschränkt.

§ 8 Sportjugend des Vereins

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 9 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, nach vorheriger Absprache mit dem Finanzamt, an eine andere gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts mit sportlicher Zielstellung.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Änderung der Satzung vom 22.10.1990 tritt mit Wirkung vom 07.02.1997 in Kraft.